

Vorsorgemaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) in Bayern

Die anzeigepflichtige Tierseuche ASP wurde am 10.09.2020 erstmals in Deutschland bei einem Wildschwein in Brandenburg nachgewiesen.

In Bayern ist bislang kein Fall von Afrikanischer Schweinepest aufgetreten. Oberstes Ziel muss es auch weiterhin sein, einen Eintrag aus den Ausbruchsgebieten in Brandenburg und Sachsen, in Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen nach Bayern zu verhindern und die bayerischen Haus- und Wildschweinbestände zu schützen.

ASP-Früherkennung und die Rolle der Jäger

Es gilt für die gesamte Gesellschaft wachsam und umsichtig zu agieren. Ganz besonders sind die Jägerinnen und Jäger angehalten, ihren Teil zur Tilgung der Seuche, zur Vermeidung der Verschleppung, aber auch zum Aufspüren etwaiger neuer Seuchenherde beizutragen. Die ortsansässigen Jägerinnen und Jäger verfügen über die erforderlichen Revierkenntnisse und sind mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut, die für effektive Bekämpfungsmaßnahmen notwendig sind.

Auch wenn Bayern von der ASP bisher nicht direkt betroffen ist und auch keinen direkten tierseuchenrechtlichen Einschränkungen unterliegt, ergeht die eindringliche Bitte der Veterinärbehörden an die Jägerschaft, die Totfundsuche auch in 2026 aktiv zu betreiben und tot aufgefundene oder krank erlegte Wildschweine zu melden und beproben zu lassen, um einen eventuellen Seuchenausbruch sofort zu erkennen.

Weiterhin ist es von großer Bedeutung, dass bei der Meldung von Wildschweinkadavern bzw. bei deren Beprobung der Fundort möglichst genau bestimmt wird. Nur bei genauer Kenntnis des Fundortes können im Seuchenfall angemessene Maßnahmen durch die zuständigen Veterinärämter ergriffen werden.

Informationen zur Planung und Organisation von Maßnahmen zur Prävention und ggf. Bekämpfung der ASP in Bayern können dem [ASP-Rahmenplan](#) entnommen werden.

Monitoring-Programme in Bayern für Schwarzwild

In Deutschland wurden in den letzten Jahren verschiedene Monitoring-Programme zur Früherkennung eines Erregereintrages in die Tierpopulationen aufgebaut.

Rechtsgrundlage für die Monitoring-Untersuchungen auf ASP stellt neben der Schweinepest-Verordnung die Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen Schweinepest (KSP) und der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wild- und Hausschweinen (Schweinepest-Monitoring-Verordnung – SchwPestMonV) dar.

Bayerische Monitoring-Programme

A: Serologisches Monitoring bzw. aktives Monitoring

Das aktive Monitoring wird auch „Jagdmonitoring “ genannt. Nach wie vor werden Blutproben gesund erlegter Wildschweine nach einem bestimmten Stichprobenschlüssel auf Landkreisebene auf Antikörper gegen das Virus der Klassischen Schweinepest (KSP) und der Afrikanischen Schweinepest (ASP) sowie auf Antikörper gegen das Aujeszky-Virus (AKV) untersucht. Hier stehen die Veterinärämter mit der Jägerschaft in Kontakt.

Darüber hinaus besteht in grenznahen bayerischen Landkreisen zu Sachsen Hessen eine Untersuchungspflicht für alle erlegten sowie verendet aufgefundenen Wildschweine auf ASP, um eine mögliche Einschleppung frühzeitig zu entdecken.

Bayernweit untersuchte das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vergangenes Jahr 21.825 Proben von gesund erlegten Wildschweinen virologisch auf das ASP-Virus, alle Proben waren unauffällig.

B: „ASP-Monitoring Wildschwein “ oder passives Monitoring

Die Untersuchung von totem oder „auffälligem “ Schwarzwild im Rahmen des so genannten ASP-Monitoring Wildschwein ist das A und O der Früherkennung einer Tierseuche. Diese Früherkennung ist im Ernstfall eine entscheidende Voraussetzung für die schnelle Umsetzung von Bekämpfungsmaßnahmen und

eine Begrenzung des Ausbruchsgeschehens. Das ASP-Fallwild- bzw. Totfund-Monitoring gewährleistet seit seiner Einführung 2017 konstant hohe Untersuchungszahlen verendet aufgefundener, verunfallter sowie auffällig erlegter Wildschweine.

Es ist wichtig, dass vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Seuchensituation in Deutschland so viele tot aufgefundene Wildschweine bzw. krank erlegte Tiere wie möglich beprobt werden, um einen eventuellen Seuchenausbruch sofort zu identifizieren.

Bei diesem Monitoring richtet sich der Focus der Untersuchungen zum „Aufspüren“ des Erregers der Afrikanischen Schweinepest auf den Nachweis von vorhandenem Virusgenom (über Blut, Bluttupfer, Organproben) anstelle eines Nachweises von Antikörpern im Blut. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des ASP-Erregers ist Virusmaterial auch noch in verwesenden Tierkörpern nachweisbar.

Die Revierinhaber sind deshalb aufgerufen:

- a) auf vermehrt auftretendes Fallschwarzwild zu achten (auch eine Untersuchung krank erlegter Wildschweine sollte in Erwägung gezogen werden),
- b) unter strenger Einhaltung von Vorsichtsmaßnahmen den Fund-/Erlegungsort zu fotodokumentieren, zu markieren und umgehend Kontakt mit dem zuständigen Veterinäramt aufzunehmen, um das weitere Prozedere zu besprechen.

Das entsprechende Material zur Probennahme für die Untersuchung auf ASP erhalten Jäger in Bayern kostenlos bei den Kreisverwaltungsbehörden. Die Beprobung braucht nicht in Eigenregie vorgenommen werden, sie sollte durch die Behörde selbst erfolgen. Das Vorgehen ist am besten mit den Veterinärämtern abzustimmen.

Die Beprobung der Kadaver erfolgt direkt am markierten Fundort. Bei Wildschweinen kann dieses durch Punktion der großen Hohlvene oder auch durch Aufnahme von mehreren Millilitern Blut/Körperhöhlenflüssigkeit aus dem aufgebrochenen Tierkörper gewonnen werden.

Damit der Kadaver wiedergefunden werden kann, soll der Auffinder eine möglichst präzise Angabe über den Fundort durchgeben. Die Fundorte sollten markiert und wenn möglich unmittelbar mit den Ortskoordinaten erfasst und der zuständigen Veterinärbehörden mitgeteilt werden. Im LGL-Untersuchungsantrag sind immer die Geokoordinaten des Fundortes (WGS84 oder UTM32 anzugeben. Die alleinige Beschreibung des Fundortes ist nicht ausreichend. Der Antrag kann unter folgendem externen Link heruntergeladen werden: https://www.lgl.bayern.de/downloads/tiergesundheit/doc/untersuchungsantrag_wildschwein_monitoring.pdf

Der Verbleib des Kadavers, der Abtransport und die Desinfektionsmaßnahmen sind mit der Behörde zu besprechen, denn diese Maßnahmen sollen ebenfalls nur von behördlichen geschulten „Spezialkräften“ vorgenommen werden und sind nicht alleinige Angelegenheit der Revierinhaber.

Um die Freiwilligkeit zu fördern und die Jäger für ihre Mühen ein wenig zu „entschädigen“, erhalten Jäger für die Einleitung der Beprobung bei verendet aufgefundenen Wildschweinen (auch nach einem Unfall) eine Aufwandsentschädigung von 20 Euro pro Tier aus der Staatskasse. Die Auszahlung erfolgt über den Bayerischen Jagdverband. Die Behörde muss auf diesem an den BJV zu richtenden Erstattungsantragsformular (siehe Antragsformular im Anhang) die erfolgte Beprobung durch ihren Amtsstempel „attestieren“. Nur dann kann diese Prämie beantragt und ausgezahlt werden. Der Erstattungsantrag kann auch beim BJV eingereicht werden, wenn die Beprobung bei einem gefundenen Stück nicht selbst vorgenommen, sondern aus verständlichen „Sicherheitsgründen“ der Behörde überlassen wurde. Schließlich haben Jagdausübungsberechtigte bereits durch die „Meldung“ des Fallwildes durch Standortmarkierung und Fotodokumentation und Ermöglichung des Wiederaufspürens des Kadavers dieses Monitoring aktiv unterstützt.

Abrechnungs- und Auszahlungsverfahren der Aufwandsentschädigung für erlegte Wildschweine

Eine weitere wichtige Maßnahme zur Prävention und Bekämpfung der ASP ist die Reduzierung der Schwarzwildbestände. Je höher die Schwarzwilddichte, desto wahrscheinlicher ist die Weitergabe einer ASP-Infektion innerhalb der Population.

Für den Abschuss von Frischlingen, Überläuferbachen und Bachen, die für die Aufzucht von Jungtieren nicht notwendig sind, sowie für Keiler und Überläuferkeiler erhalten Jäger in Bayern eine Aufwandsentschädigung von bis zu 100 €).

Wichtige Hinweise

Die Abwicklung des Abrechnungs- und Auszahlungsverfahrens der Aufwandsentschädigung zur Reduktion der Wildschweindichte für das Jagdjahr 2025/26 erfolgt wie gewohnt über das LGL (nicht über den BJV!). Nähere Informationen hierzu werden vom LGL voraussichtlich ab August/September bereitgestellt. Die Jäger werden die Möglichkeit haben, bis Anfang Dezember 2026 ihre Anträge beim LGL einzureichen. (Die Antragstellung für das Jagdjahr 2024/25 ist nicht mehr möglich.)

Für Anfragen soll ausschließlich das LGL-Funktionspostfach ASP-Entschaedigung@lgl.bayern.de, verwendet werden. Informationen zum Auszahlungsverfahren können auf der Homepage des LGL eingesehen werden, unter: [Tiergesundheit: Afrikanische Schweinepest](#)

Bei der ASP handelt es sich um eine „Krise “ nationalen Ausmaßes, die nur durch das Zusammenwirken aller Kräfte gemeistert werden kann. Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

[Microsoft Word - Aufwandsentschädigung_ASP-Monitoring Wildschwein_passives Monitoring_Totfund_2026.doc](#)